

steher des Unterstützungsvereins dieselben jedes Jahr der Cantate-Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig zu überreichen, dieselben auch auf Verlangen in der Versammlung vorzutragen und jede etwa gewünschte weitere Auskunft, insofern sie nicht gegen die Statuten verstößt, zu ertheilen.

Jährlich ist auch ein Mitgliederverzeichnis des Vereins durch das Leipziger Buchhändler-Börsenblatt zu veröffentlichen.

§. 22. Abänderung des Statuts.

Das gegenwärtige Statut ist für alle Mitglieder verbindlich, wird durch Eintritt in den Verein als unbedingt verpflichtend anerkannt, und es soll dasselbe nur mit Vorwissen und Genehmigung der General-Versammlung der Mitglieder (§. 10) abgeändert werden können.

Berlin, den 29. October 1854.

E. S. Mittler, Vorsteher; L. Dehmigke, Cassirer;

G. Winkelmann, R. Gaertner,

Prüfungs-Commissarien.

G. W. F. Müller, Secretair.

Anlage C.

Bedingungen,

unter welchen die vom Börsenverein in Leipzig gestifteten Stipendien (Pensions-Parcellen) à 50 \mathfrak{R} , und das eine von der Berliner Corporation gestiftete, ebenfalls von 50 \mathfrak{R} jährlich, vertheilt werden.

§. 1. Die Eigenschaften zum jährlichen Empfang der Stipendien haben unter Berücksichtigung des §. 7 und §. 8 der Statuten des Unterstützungsvereins:

a) die Wittwen und Waisen ehemaliger Börsenmitglieder;

b) alte oder franke Börsenmitglieder, oder die es früher mindestens eine Reihe von 5 Jahren waren, und deren Frauen, Kinder, Wittwen und Waisen;

c) alte oder franke Gehülfen und deren Frauen, Kinder, Wittwen und Waisen. Diejenigen, welche bei Börsenmitgliedern längere Zeit servirten, haben bei gleicher Bedürftigkeit den Vorzug vor Anderen;

d) für das eine Stipendium der Berliner Corporation: Berliner Corporationsmitglieder und deren Frauen, Kinder, Wittwen und Waisen;

so lange ihre Unterstützungsbedürftigkeit dauert, selbstredend aber auch nur so lange, als die Geber, der Leipziger Börsenverein und die Berliner Corporation, die bezüglichen Summen zahlen.

Wer demnach vom Jahre 1855 ab in den Genuß eines Stipendiums (Pensions-Parcelle) zu treten wünscht, hat die vorstehend specificirten Punkte, insofern sie auf ihn Anwendung finden, nachzuweisen und durch einen Buchhändler oder durch den Ortsvorstand bescheinigen zu lassen, wogegen der nachträgliche Nachweis für die sich jetzt und bis dahin schon im Besiz eines Stipendiums Befindenden nicht mehr erforderlich ist.

§. 2. Zum Fortempfang eines einmal bewilligten Stipendiums ist nur eine Bescheinigung des Lebens und der fortdauernden Hülfbedürftigkeit, so wie bei Wittwen, ob sie inzwischen nicht eine neue Ehe eingegangen sind, erforderlich. — Derartige Bescheinigungen kann jeder Buchhändler, welcher Börsenmitglied oder Mitglied des Unterstützungsvereins ist, so wie auch jeder Beamte, der ein öffentliches Siegel führt, ertheilen.

§. 3. Die Stipendien werden in der October-Vorstands-Sitzung des Unterstützungsvereins vertheilt und sind die betreffenden Zeugnisse schon im Laufe der vorangehenden Monate, Juli oder August, an den Vorsteher des Unterstützungsvereins einzusenden.

§. 4. Ein und dieselbe Person kann alsdann gleichzeitig mehrere Stipendien erhalten, wenn eine Familie von mehreren Kindern von derselben ernährt werden muß.

§. 5. Haben sich so viele, welche die für ein Stipendium erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen haben, zum Empfange eines solchen gemeldet, daß die zu diesem Zwecke disponibeln Mittel nicht ausreichen, so werden sie nach dem Eingange ihrer Meldung auf eine Expectantenliste notirt und rücken ein, sobald ein Stipendium frei wird. Während dieser Zwischenzeit können dieselben aber vom Unterstützungsverein statutenmäßig, insofern seine Mittel reichen, unterstützt werden; auch schließt der Empfang eines Stipendiums von dem gleichzeitigen Empfange einer Unterstützung vom Unterstützungsverein in Fällen dringender Noth nicht aus.

§. 6. Insofern keine oder nicht so viele Persönlichkeiten vorhanden sind, welche die sub §. 1 a—d erforderlichen Eigenschaften zum Empfang eines Stipendiums besitzen, können die vom Börsenverein und der Berliner Corporation jährlich, vornehmlich zu diesem Zwecke dargereichten Mittel auch für anderweitige Wittwen und Angehörige des Deutschen Buchhandels, aber lediglich nach Maßgabe der Statuten des Unterstützungsvereins, verwendet werden.

Berlin, den 24. October 1854.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins.

Königsberg, 1. Mai 1855.

Obgleich die betrübenden Verhältnisse, in welchen sich die Buchhändler der Provinz Preußen diesseits der Weichsel seit sechs Monaten befinden, ziemlich allgemein bekannt sein dürften, auch mehrfach in d. Bl. besprochen sind, hält der Unterzeichnete es dennoch für Pflicht, dieselben dem Gesamtbuchhandel gerade jetzt während der Abrechnungsgeschäfte nochmals darzulegen.

Mitte Nov. v. J. hörte die Beförderung von Gütern auf der Ostbahn vollständig auf, da die beiden Ströme Rogat und Weichsel mit solchen nicht zu überschreiten waren.

Erst im Januar bildete sich eine feste Eisdecke, und konnten die massenhaft angehäuften Güter, die theilweise monatelang unter freiem Himmel gelagert, spedirt werden. Die diesseitigen Buchhändler entbehrten also am Schlusse des v. J. aller für den Weihnachtsverkehr speciell bestimmten Bücher und der am Jahreschluss sich stets drängenden Fortsetzungen. Erstere wurden unverkäuflich und letztere konnten in die vorjährigen Kundenrechnungen nicht mehr aufgenommen werden. Im Febr. erfolgte die Lieferung der angesammelten Ballen, die neben den laufenden Geschäften kaum zu bewältigen waren. Für die Neuigkeiten war eine Verwendung unmöglich und die Messarbeiten geriethen in Rückstand. Es sind daher von den diesseitigen Buchhändlern nicht alle so pünktlich wie sonst mit der Expedition der Remittenden fertig geworden, und selbst diejenigen, welchen eine zeitigere Beendigung der Messarbeiten gelang, haben einen verspäteten Eingang ihrer Remittenden zu beklagen, da seit vier Wochen aufs neue der Güterverkehr mit dem Westen vollständig gehemmt ist. Die Gegenden um Dirschau und Marienburg sind meilenweit überschwemmt, für Güter gänzlich unpassierbar und die seit acht Tagen eröffnete Dampfschiff-Verbindung mit Stettin kann erst sehr allmählig die aufgestapelten Güter befördern. — Es ist die Mitnahme eines einzelnen Collo's ein Glücksfall, denn auf eine Reihe von Fahrten sind die Dampfböte bereits im Voraus bedungen.

Im Namen der diesseitigen Buchhändler ergeht an die Herren Verleger und Leipziger Commissionaire daher das Gesuch: